

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100), i.V.m. § 50 Abs. 1 Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an und auf den öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes,- Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 2 StrG LSA.

§ 2 Erlaubnis, Verfahren

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) als erlaubniserteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Die Bearbeitung kann erst nach Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (4) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Sie kann

mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

- (7) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (8) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der öffentlichen Straßen oder Verzicht.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark). Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung öffentlicher Straßen nicht vorwiegend dem Verkehr oder dem Widmungszweck dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg für gewerbliche Zwecke sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken;
 - b. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen;
 - c. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen;
 - d. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 - e. Treppenstufen und Treppenanlagen;
 - f. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 - g. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 - h. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhänger zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der

StVO abgestellt werden;

- i. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen, Warenautomaten, Warenauslagen, Warenständern und sonstige Verkaufseinrichtungen;
 - j. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - k. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile;
 - l. das Verteilen, Verkaufen oder Anbringen von Handzetteln, Flugblättern, Plakaten und Schriften;
 - m. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen;
 - n. Werbung mit Lautsprechern;
 - o. das Aufstellen von Tribünen, Podesten, Bühnen und vergleichbaren Anlagen;
 - p. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der öffentlichen Straße mit Transparenten u. ä.;
 - q. die Zurschaustellung von Tieren;
 - r. motorsportliche Veranstaltungen
- (3) In den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen ist das Plakatieren an den Lichtmasten und dem sonstigen Straßenzubehör nicht erlaubt. Ausgenommen davon bleibt die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Volksabstimmungen.

§ 4

Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung nach § 29 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrGLSA).

§ 5

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
 - (3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
 - (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
 - (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Hansestadt Osterburg (Altmark) befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen ergehen gemäß § 55 und § 59 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Sind solche Anordnungen nicht erfolgsversprechend, so kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
-

§ 6 Haftung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Hansestadt Osterburg (Altmark) keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Hansestadt Osterburg (Altmark) dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.
- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, sind eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzuzeigen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,
 - a. in den Gehweg hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtungen bis zu einer Sichtfläche von 0,5 m²,
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder einen Meter in eine

- Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
- c. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite;
 - d. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - e. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 - f. wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, sind die erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (3) Bei der Inanspruchnahme von Gehwegen ist Sicherzustellen, dass eine Restbreite von 1,50 m verbleibt.
- (4) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Hansestadt Osterburg (Altmark) nach § 1 zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Übergangsregelung

-
- (1) Sondernutzungen, für die die Hansestadt Osterburg (Altmark) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Die bisher ortsüblich, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 4 einer Auflage nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 die Erlaubnis während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort nicht bereithält und auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
 3. entgegen § 2 Abs. 8 eine Sondernutzung nach Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der öffentlichen Straßen oder Verzicht nicht einstellt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 in den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen an Lichtmasten oder dem sonstigen Straßenzubehör plakatiert,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen nicht so errichtet und erhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen, Arbeiten an der öffentlichen Straße ohne der vorherigen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde durchführt, das Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird oder die erstellten Einrichtungen sowie die zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhält,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt, Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte nicht freihält, soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, die Arbeit nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden oder die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 4 nach Beendigung der Sondernutzung, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt.

10. entgegen § 7 Abs. 2 g. nach der Beendigung einer erlaubnisfreien Sondernutzung nicht die erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände entfernt und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herstellt,
 11. entgegen § 8 bei einer erlaubnisfreien Sondernutzung eine einschränkende Auflage missachtet.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Sondernutzung Satzung der Stadt Osterburg vom 09.04.1996 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 14.12.2021


Bürgermeister

